

Kfz-Steuerregelung ab dem 01.07.2009

Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw ab 1.7.2009

- Bayerisches Landesamt für Steuern vom 17.3.2009, Fachthema Kraftfahrzeugsteuer -

Ab 1.7.2009 orientiert sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen vor allem am Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Außerdem wird eine befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw eingeführt, wenn sie die Euro-6-Abgasvorschrift erfüllen. Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze

Übersicht

1. *Erstzulassungen ab 1.7.2009*
2. *Erstzulassungen von 5.11.2008 bis 30.6.2009*
3. *Erstzulassungen vor dem 5.11.2008*
4. *Befristete Steuerbefreiung für EURO-6 Fahrzeuge*
5. *Tabellarische Übersichten*
6. *Übergang der Ertragshoheit auf den Bund*
7. *Weitere Informationen*

1. Erstzulassungen ab 1.7.2009

Für Pkw mit Erstzulassung ab 1.7.2009 wird die Höhe der KraftSt anhand der Kohlendioxidemissionen sowie dem Hubraum neu bemessen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 1b KraftStG i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 2b KraftStG). Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag abhängig von Antriebsart und Hubraumgröße

- * Fremdzünder (Otto/ Wankel): 2,00EUR je angefangene 100 ccm
- * Selbstzünder (Diesel/Elsbett): 9,50EUR je angefangene 100 ccm

2. CO₂-Freibetrag (nicht besteuert CO₂ Ausstoß) bei Erstzulassung

- * bis 31.12.2011: 120 g/km
- * ab 1.1.2012: 110 g/km (keine Erhöhung für bis dahin zugelassene Pkw)
- * ab 1.1.2014: 95 g/km (keine Erhöhung für bis dahin zugelassene Pkw)

3. CO₂- Steuersatz über dem CO₂-Freibetrag“: 2,00EUR je g/km

Diese Regelung bedeutet für uns als Quadfahrer!!!!

Für das Quad Shinray mit 250ccm, Schadstoffaustoß unter 120g/km 6,00 € Kfz-Steuern pro Jahr.

2. Erstzulassungen von 5.11.2008 bis 30.6.2009

1. Günstigerprüfung

* Für Pkw mit Erstzulassung vom 5.11.2008 bis zum 30.6.2009 wird eine Günstigerprüfung zwischen der bisherigen reinen Hubraumbesteuerung und der neuen KraftSt durchgeführt. Diese Prüfung erfolgt von Amts wegen im Anschluss an die Nichterhebung der Steuer nach § 10a Abs. 1 und 2 KraftStG und unter Berücksichtigung von § 9a KraftStG (§ 18 Abs. 4a KraftStG).

2. Übergangsregelung

* Pkw, deren Kraftfahrzeugsteuer nach der Günstigerprüfung weiter nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a KraftStG nach dem Hubraum bemessen wird, weil die Günstigerprüfung erfolglos bleibt, werden nach Artikel 4 des Gesetzes ab 1.1.2013 in die neue Systematik überführt.

3. Erstzulassungen vor dem 5.11.2008

* Für Pkw mit Erstzulassung vor dem 5.11.2008 verbleibt es zunächst bei der bisherigen Hubraumbesteuerung. Auch sie werden ab 1.1.2013 in die neue Systematik überführt.

4. Befristete Steuerbefreiung für EURO-6 Fahrzeuge

* Für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw mit Erstzulassung vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2013, die (vorzeitig) ab dem Tag der Erstzulassung die Euro-6-Abgasvorschrift einhalten, wird eine weitere befristete Steuerbefreiung in Höhe von 150 Euro eingeführt. Diese beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung und endet, sobald die Steuerersparnis von 150 Euro verbraucht ist. Die neue Steuerbefreiung in Höhe von 150 Euro beginnt mit der erstmaligen Zulassung, frühestens jedoch am 1.1.2011. Sie greift also im Anschluss an die befristeten Steuerbefreiungen nach § 10a KraftStG. Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. (§ 3b Abs. 1 KraftStG) Sie gilt für den Halter, auf den das Fahrzeug am 1.1.2011 zugelassen ist. Bei einem Halterwechsel werden noch nicht abgelaufene Steuervergünstigungen dem neuen Halter gewährt (§ 3 b Abs. 4 KraftStG). Für Fahrzeuge die am 1.1.2011 außer Betrieb gesetzt sind, kommt die Befreiung dem Halter zugute auf den das Fahrzeug danach wieder zugelassen wird. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen hat. Der frühere Halter kann die Steuerbefreiung nicht für sich beantragen (§ 3 b Abs. 2 KraftStG). Die Steuerbefreiung nach § 3 b KraftStG endet spätestens am 31.12.2013, unabhängig davon, ob der Betrag von 150 Euro bis dahin verbraucht ist (§ 3 Abs. 3b KraftStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 4 Satz 1 (Fahrzeuge mit Oldtimer-Kennzeichen und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

5. Tabellarische Übersicht) Art der Besteuerung Pkw mit

- * Erstzulassung Besteuerung
- * nach Hubraum Besteuerung
- * nach CO₂-Ausstoß Gemäß
- * KraftStG Vor 5.11.2008 "Hubraum-Steuer" § 8 Nr. 1a
- * § 9 Abs. 1 Nr. 2a Ab 5.11.2008
- * Bis 30.6.2009 Günstigerprüfung zwischen
- * "Hubraum und CO₂-Steuer" § 8 Nr. 1a
- * § 9 Abs. 1 Nr. 2a
- * § 18 Abs. 4a Ab 1.7.2009 Neue CO₂-Steuer" § 8 Nr. 1b
- * § 9 Abs. 1 Nr. 2bb) Steuerbefreiungen Pkw mit
- * Erstzulassung Emissionsklasse
- * Steuerbefreiung Zeitraum Gemäß
- * KraftStG Vor 5.11.2008 Euro5/Euro6 Für 1 Jahr 1.1.2009
- * bis 31.12.2009 § 10a Abs. 3 Ab 5.11.2008
- * Bis 30.6.2009 egal Für 1 Jahr Bis 30.6.2010 § 10a Abs. 1 Euro5/Euro6 Für 2 Jahre Bis 31.12.2010 § 10a Abs. 2 Ab 1.7.2009 Diesel
- * Pkw mit Euro 6 150 Euro 1.1.2011
- * bis 31.12.2013 § 3 b Abs. 1 und 26. Übergang der Ertragshoheit auf den Bund

6. Die Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer geht zum 1.7.2009 auf den Bund über (Artikel 3 des Gesetzes).

- * Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt aber bis zum 30.6.2014 im Wege der Organleihe durch die Finanzbehörden der Länder.
- * Ab 1.7.2009 bis 30.6.2014 werden die Finanzämter als für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde tätig.

7. Weitere Informationen

- * Fragen und Antworten zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes - Eine Sammlung des Bundesfinanzministeriums
- Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer - Den Klimaschutz im Blick"- Information des Bundesfinanzministeriums
- Gesetzliche Neuregelung für Neuzulassungen; § 10a KraftStG - Information des Bayerischen Landesamts für Steuern
- Fachthema Kraftfahrzeugsteuer